

§ 28 DLR-StV (Brandenburg) — Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte des Intendanten

Deutschlandradio-Staatsvertrag

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Der Intendant bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates zu folgenden Rechtsgeschäften:

Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,

Erwerb und Veräußerung von Unternehmungen und Beteiligungen an ihnen,

Aufnahme von Anleihen und Inanspruchnahme von Krediten,

Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, einer Bürgschaft oder einer Garantie,

Abschluß von Tarifverträgen,

Abschluß von Anstellungsverträgen mit außertariflichen Angestellten nach näherer Bestimmung der Satzung,

Übernahme einer sonstigen Verpflichtung im Wert von mehr als 125 000 Euro.

Zitiervorschlag: § 28 DLR-StV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/DLR-StV/28>